

Schulische Aufsicht

ab September 2026

Aufsichtserlass 2005 (außer Kraft)

→ umfangreiches juristisches Kompendium mit schul-, dienst-, haftungs- und strafrechtlichen Erläuterungen.

NEU: Rundschreiben 4/2026

→ Versuch einer wesentlich kompakteren, praxisorientierten Handlungsanleitung für Schulleitungen und Pädagoginnen/Pädagogen.

Resümee des Vergleichs: Die **größte praktische Aussage** ist nicht eine neue Altersgrenze oder eine generelle Lockerung der Aufsicht, sondern die **deutliche Betonung der situationsabhängigen (Alter, Reife, konkrete Gefahrensituation, Gruppengröße und Umstände) und eigenverantwortlichen Gestaltung der Aufsicht durch die Lehrperson.**

Inhalt der Aufsicht bleibt prinzipiell unverändert: Lehrpersonen sorgen für die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und wehren Gefahren nach bestem Wissen und Gewissen (§ 51 Abs.3 SchUG: „nach Kräften“) ab. Danach wird ebenfalls ausdrücklich auf den Schutz dritter Personen, fremden Eigentums und Bundeseigentums hingewiesen.

A. Materiell weitgehend unverändert	B. deutlich präzisiert
- Grundsatz der Aufsichtspflicht 15-Minuten-Regel - Aufsicht während Unterricht und Pausen - keine Aufsicht in der Mittagspause - Aufsicht beim Verlassen der Schule 7.-Schulstufe-Regel 9.-Schulstufe-Regel - dislozierter Unterricht - vorzeitiger Unterrichtsentfall (Einzelfall-Info) - Unfälle und Erkrankungen - Schulveranstaltungen - Ausschluss von Schulveranstaltungen - Schülervertretung - außerschulische private Veranstaltungen (keine schulische Aufsichtspflicht – zivilrechtliche Haftung - im Unterschied zu schulbezogenen und Schulveranstaltungen: <u>Schulpartnerschaftsgremien!</u>) Sonderfall: Gottesdienste	konkrete Beschreibung möglicher Aufsichtspersonen (§ 44a SchUG mit Bsp.) - Verantwortung der Schulleitung bei der Auswahl („Auswahlverschulden der SL“) - situationsabhängige Intensität der Aufsicht - ausdrückliche Betonung der Eigenverantwortung der Lehrperson - Beispiele für Situationen mit erhöhtem Aufsichtsbedarf *) - klarere Darstellung der Möglichkeiten bei disloziertem Unterricht **) - Klarstellung für Randzeiten ***)

Schulische Aufsicht

ab September 2026

C. Im neuen Erlass nicht mehr enthalten (Dienst- und Schulrecht sowie AHG sind zu beachten!)

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • ausführliche dienstrechtliche Ausführungen • ausführliche Disziplinarrechtsausführungen • ausführliche Amtshaftungs-darstellung | <ul style="list-style-type: none"> • Organhaftung • ausführliche strafrechtliche Erläuterungen • detaillierte Fahrlässigkeitsdefinitionen • ausführliche Darstellung der Schülerunfallversicherung • spezielle Ausführungen zu Maschinen- und Gerätesicherheitsvorschriften |
|---|--|

*) Situationen mit erhöhtem Aufsichtsbedarf:

- Bewegung und Sport,
- Schulveranstaltungen in fremden Verkehrszonen,
- Evakuierungsübungen,
- technische Gebrechen,
- besondere emotionale Situationen einzelner Schülerinnen und Schüler,
- geringe Erfahrung der Lehrperson mit einer Klasse und räumlichen Gegebenheit des Unterrichts
- mangelndes Gefahrenbewusstsein der Schülerinnen und Schüler

) **Ausdrückliche Differenzierung bei disloziertem Unterricht ab der 7./9. Schulstufe:

- Bei einer Veranstaltung **nach dem regulären Unterricht** können ausreichend reife Schülerinnen und Schüler ab der 7. Schulstufe den Weg selbstständig zurücklegen.
- Findet die Veranstaltung in der **letzten Stunde** statt, können Schülerinnen und Schüler ab der 7. Schulstufe direkt vom Veranstaltungsort entlassen werden, wenn dies zweckmäßig und unbedenklich ist.
- Findet sie in der ersten Stunde statt, kann ein anderer Treffpunkt festgelegt werden, sofern dies zweckmäßig und den Eltern zumutbar ist.
- **ab 9. Schulstufe:** ausreichende Reife, Zweckmäßigkeit ist keine zusätzliche Voraussetzung

***) **Frühere bzw. spätere Anwesenheit in der Schule wird klarer geregelt:**

Wenn die Schulleitung Schüler:innen außerhalb der regulären Aufsichtszeiten – etwa früher als 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder nach Unterrichtsende – den Aufenthalt ermöglicht, muss sie auch für die entsprechende Aufsicht sorgen.